

**Bestechung – doch nicht  
bei uns!**

**Bracher & Partner**

# Danke für die Einladung

Dr. iur. Sarah Schläppi, Rechtsanwältin



MLaw Philip Kohli, Rechtsanwalt und Grossrat



# Bestechung ist allgegenwärtig...

## Korruptionsindex

Die Schweiz befindet sich auf Platz 20 (Stand 2022).  
Norwegen ist auf Platz 1 und Syrien auf Platz 196  
(letzter Platz)

## Gesetzgebung

Die Privatbestechung ist seit dem 1. Juli 2016 im  
Strafgesetzbuch (StGB) verankert

Die Beamtenbestechung und Vorteilsgewährung existiert  
im StGB schon lange

Es gibt wenig öffentlich bekannte Prozesse

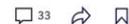
Urteil mit Folgen

## Pierre Maudet hat Korruptionsdelikt begangen

Pierre Maudet habe sich vom Königshaus in Abu Dhabi bestechen lassen,  
urteilt das Bundesgericht – und sendet damit ein Warnsignal an alle  
Politikerinnen und Politiker.



Philippe Reichen aus Lausanne  
Publiziert: 16.11.2022, 20:29



# Beamtenbestechung (Art. 322<sup>ter</sup> StGB)

*Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt,*

*wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

- aktive und passive Beamtenbestechung
- Kategorie der Verbrechen (Strafandrohung von mehr als 3 Jahren Gefängnis)

# **Im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit**

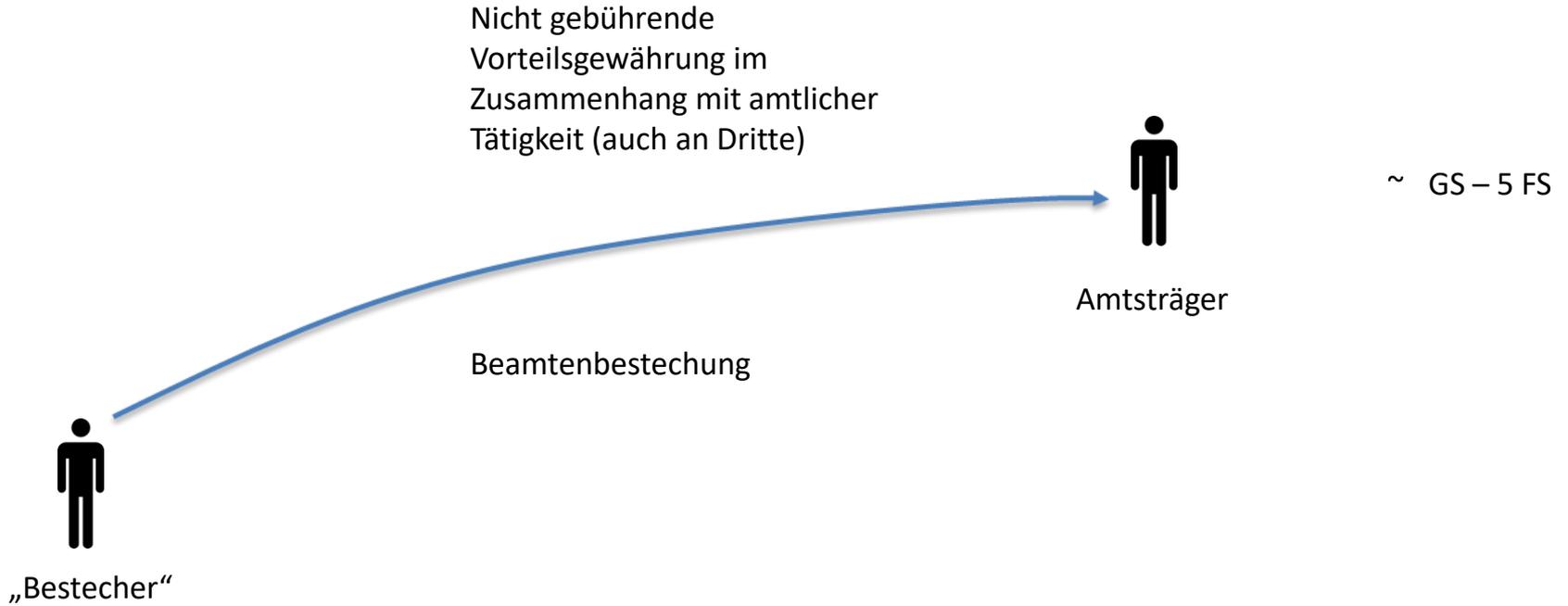
- Blosser Funktion als „Beamter“ reicht nicht aus
- Keine blossen privaten Handlungen
- Z.B. Einladung eines Bundesbeamten auf eine Kreuzfahrt während einem hängigen Verfahren, in welchem der Beamte Entscheidungsträger ist

# **Nicht gebührender Vorteil**

- **unentgeltliche Zuwendung**, welche eine messbare, wirtschaftliche oder rechtliche Besserstellung bewirkt
- **kein rechtlicher Anspruch** der Amtsperson auf Zuwendung
- **Geschenke** sind stets Vorteile
- Nicht: geringfügige, sozial übliche Vorteile (traditionelles Weihnachtskärtli oder -geschenk)
- Scheingeschäfte wie z.B. fiktive Verträge, überhöhte Rechnungen sind nicht gebührende Vorteile, weil sich Leistung und Gegenleistung nicht entsprechen

# Vorteil zu Gunsten des Beamten oder Dritten

- Es sind auch Vorteile/Zuwendungen an Dritte betroffen (z.B. Jassfreund des Beamten)
- Beamter muss mit Drittem in keinem vermögensrechtlichen Verhältnis stehen
- Zuwendung an politische Partei oder Sportverein reicht aus
- Z.B. Zustupf an einen vorweihnächtlichen Kegelabend der kantonalen Bausubmissionsabteilung während hängigem Vergabeverfahren



# Vorteilsgewährung (Art. 322<sup>quinquies</sup> StGB)

*Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Hinblick auf die Amtsführung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt,*

*wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

- aktive und passive Vorteilsgewährung
- Kategorie der Vergehen (Strafandrohung bis zu 3 Jahren Gefängnis)

# Im Hinblick auf die Amtsführung

- Nicht gebührender Vorteil analog wie bei der Beamtenbestechung
- Vorteil an den Beamten selber oder an Dritte
- **Unterschied zu Beamtenbestechung:** Beamter oder Dritter muss nichtgebührenden Vorteil im Hinblick auf die Amtsführung erhalten ( $\neq$  im Zusammenhang mit amtlicher Tätigkeit)
- Z.B. Elektrokonzern bezahlt Spanienreise für Regierungsräte, welche für die Entscheide im Energiesektor zuständig sind (**Anfüttern**)

Nicht gebührende Vorteilsgewährung  
im Hinblick auf eine amtliche Tätigkeit  
(auch an Dritte)



# **Privatbestechung (Art. 322<sup>octies</sup> StGB)**

Wer einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In leichten Fällen wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

- aktive und passive Privatbestechung
- Kategorie der Vergehen (Strafandrohung bis zu 3 Jahren Gefängnis)

# Dreiparteienverhältnis

- Bestochener muss ein:
  - Arbeitnehmer
  - Gesellschafter
  - Beauftragter, oder
  - eine andere Hilfsperson  
eines Dritten sein
- im Zusammenhang mit der dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit
- Bei Einzelunternehmen (wenn der Einzelunternehmer selber bestochen wird) ist die Voraussetzung nicht erfüllt (kein Dreiparteienverhältnis)

# Privatbestechung als Officialdelikt

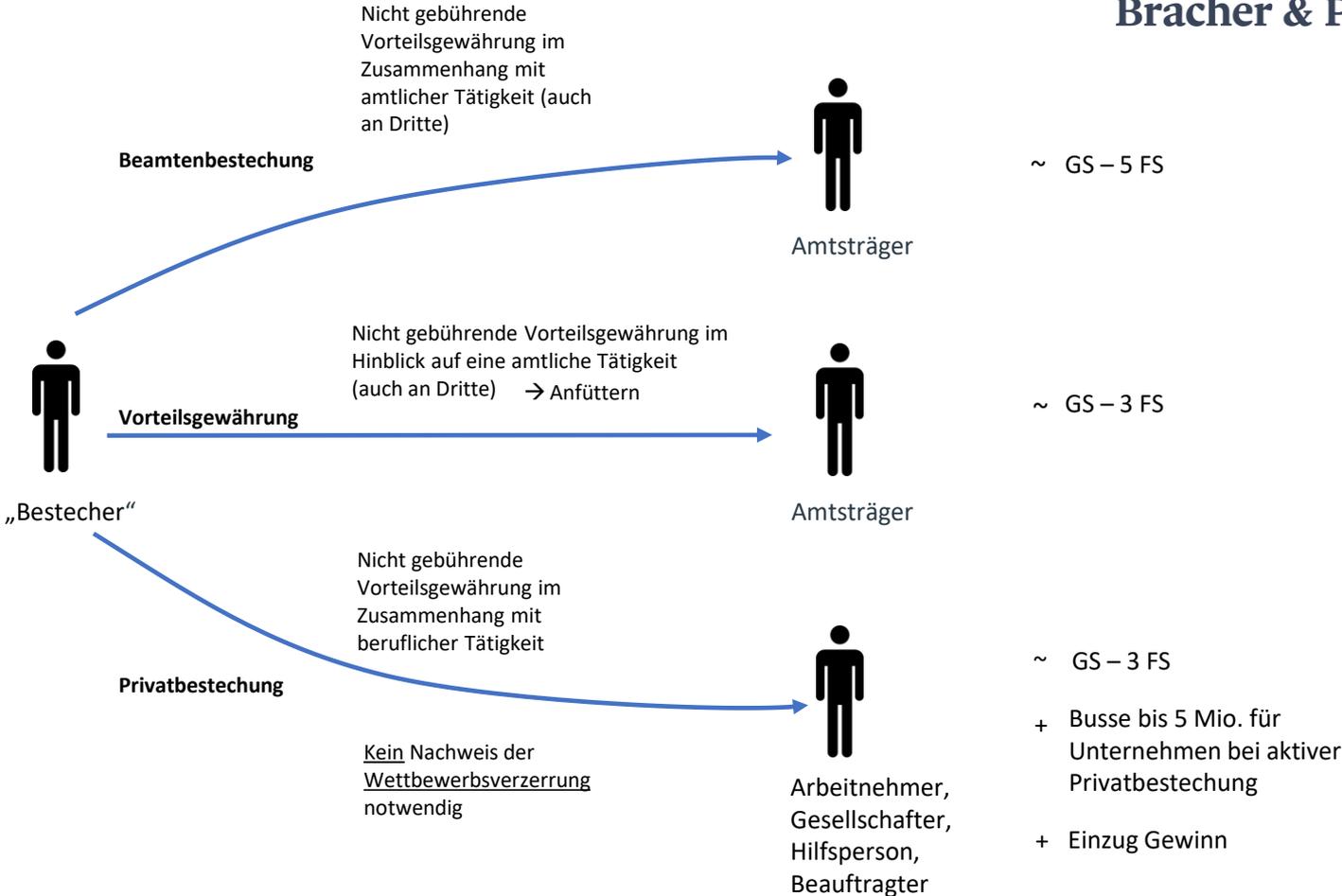
- von Amtes wegen verfolgt
- keine Wettbewerbsverzerrung notwendig
- geringfügige Verstöße nur auf Antrag verfolgt
- Vertraglich geregelte Vorteile und sozial übliche Vorteile sind (weiterhin) erlaubt

# Folgen für die Unternehmung

- Bei aktiver Bestechung haftet auch die Unternehmung
- Busse bis zu CHF 5 Mio.
- Einzug des durch die Bestechung generierten Gewinns
- VR und GL trifft ein Haftungsrisiko bei Privatbestechung
- Insbesondere Art. 754 OR → VR ist persönlich haftbar, wenn versäumt wird, griffige und adäquate Massnahmen zur Bekämpfung der Korruption zu implementieren

# Spezielle Aufsichtspflicht und Publizität

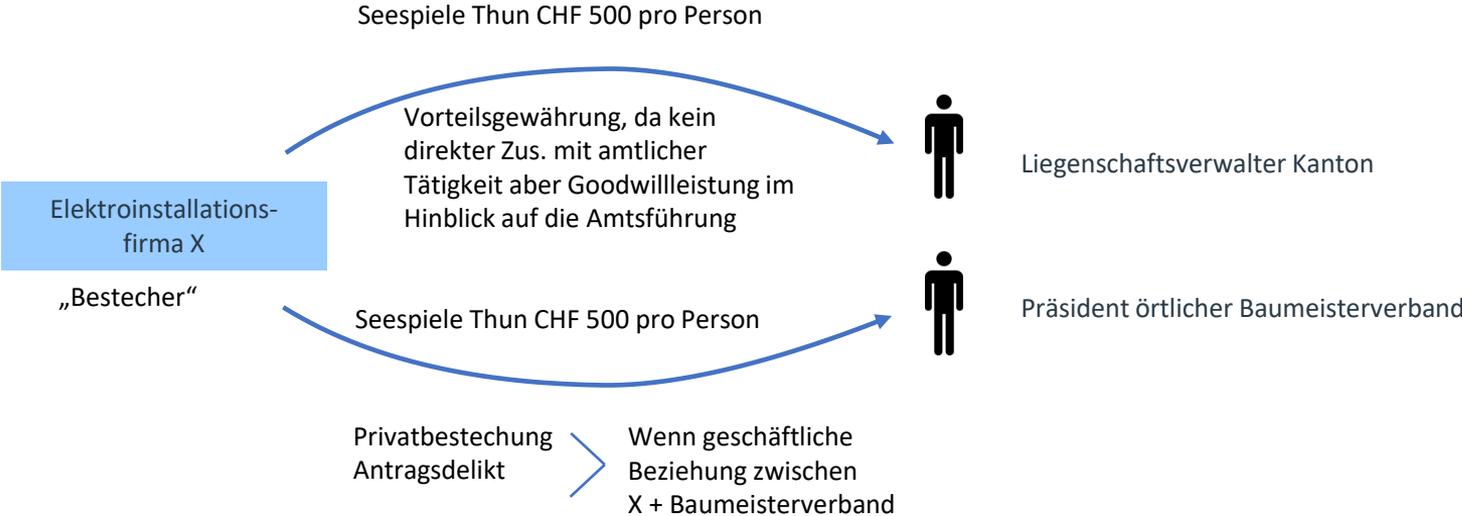
- FINMA bei Banken, Versicherungen etc.
- Als Folge einer Verurteilung wegen Bestechung droht Verlust der Lizenz
- Faktisches Ende der Tätigkeit
- Strafverfahren sind öffentlich → negative Publizität und damit verbunden ein massiver Reputationsschaden



# Thuner Seespiele

- Elektroinstallationsfirma X macht jährliche Einladung für Geschäftspartner an Thuner Seespiele
- Eingeladen sind im 2023 der Liegenschaftsverwalter des Kantons und der Präsident des örtlichen Baumeisterverbandes, mit welchem die Elektroinstallationsfirma X in einer beruflichen Beziehung steht.
- Kosten pro Person (Billett, Apéro, Nachtessen, Getränke und Musical) betragen CHF 500.00

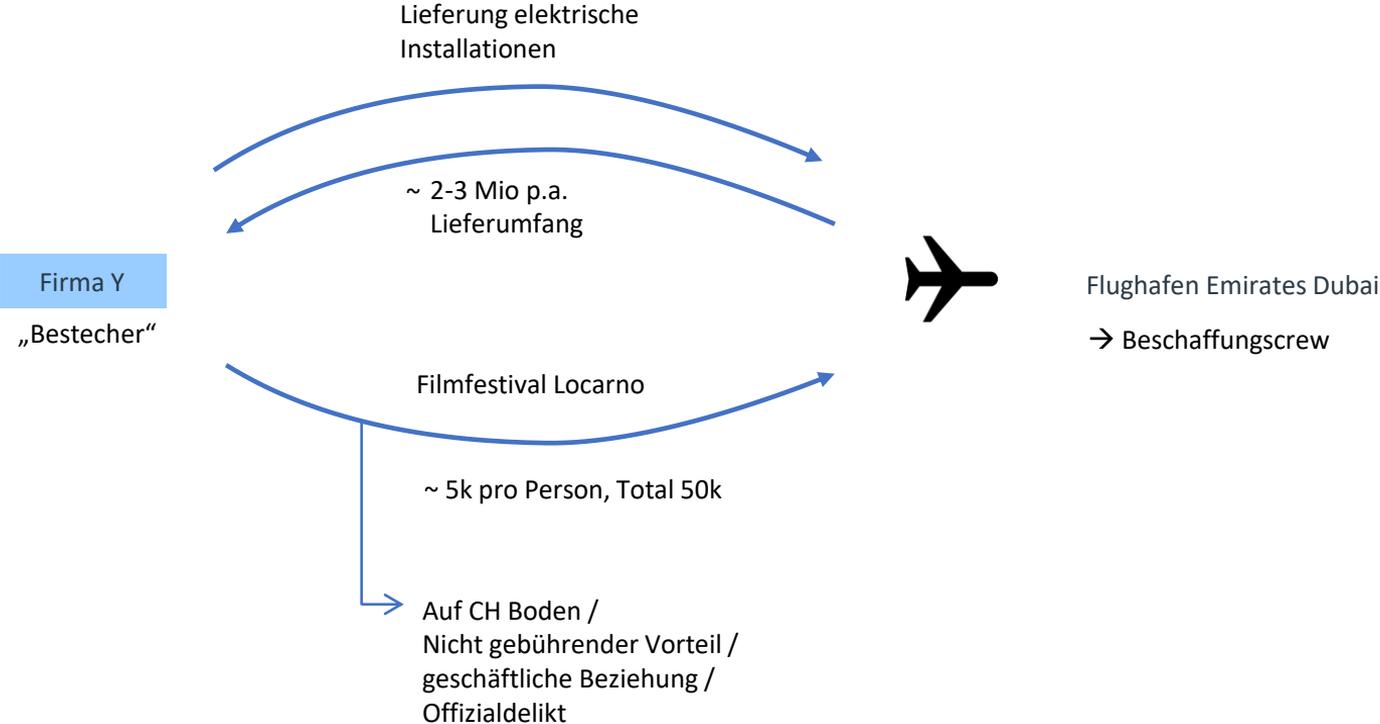
# Thuner Seespiele



# Filmfestival Locarno

- Firma Y liefert elektronische Installationen
- Wichtiger Kunde ist der Flughafen des Emirates Dubai
- Lieferung über Jahre in Tranchen mit Lieferumfang von CHF 3 Mio. p.a.
- Beschaffungscrew des Flughafens Dubai kommt jährlich in die Schweiz und verbringt mit Partner/in jeweils 3 Tage am Filmfestival Locarno
- Schweizerische Firma Y übernimmt sämtliche Kosten des Aufenthalts (inkl. Transport ab Flughafen Mailand)
- Die Kosten pro Person betragen rund CHF 5'000.00, total CHF 50'000.00

# Filmfestival Locarno



# Compliance

**Risikoanalyse** anhand interner und externer Dokumente sowie einem persönlichen Gespräch:

- Wer ist dem Risiko ausgesetzt (z.B. Einkäufer, Marketingabteilung)
- Welche Risiken bestehen (z.B. Kundengeschenke, Einladungen)
- Welche Möglichkeiten zur aktiven Bestechung bestehen

**Lösungsansätze:**

- Ergänzen von bereits vorhandenen Mitteln (z.B. Ethikkodex, Verhaltenskodex)
- Anpassen von AGB's
- Interne Kommunikation
- Externe Kommunikation (Schlüsselkunden)
- Mitarbeiterschulung
- Vertragliche Regelung bei wiederkehrenden Anlässen mit Kunden
- Spezifische ISO-Zertifizierung (Antikorruptions-Management-System)
- Whistleblowerstelle

# Praxisbeispiel Ethikkodex

## **Ethikkodex:**

*Die Mitarbeitenden der Z dürfen niemals für sich oder einen Dritten ungebührliche Vorteile für gesetzes- oder pflichtwidrige Tätigkeiten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen ("sich bestechen lassen"). Ebenso ist es verboten, einer anderen Person Vorteile für ihn oder einen Dritten für gesetzes- oder pflichtwidriges Verhalten anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren ("Bestechung"). Das Verhalten der Mitarbeitenden im Rahmen der Kundenpflege richtet sich nach den internen Verhaltensgrundsätzen (Ziffer X).*

# Praxisbeispiel Verhaltenskodex

## Verhaltenskodex:

*Bei der Entgegennahme oder Ausrichtung von Vorteilen zur Kundenpflege üben wir grösste Zurückhaltung. Geschäftsgebaren und Entscheidungsfindung dürfen nicht beeinflusst werden. Geldgeschenke sind verboten. Vom Verbot der Entgegennahme oder Ausrichtung von Vorteilen ausgenommen sind Geschenke im sozial üblichen Rahmen (wie z.B. Schokolade, Wein etc.) bis zu einem Wert von maximal CHF 100.00. Die Ausrichtung von Vorteilen an Amtsträger ist gänzlich verboten. Bei Unsicherheit über die Zulässigkeit ist der Verantwortliche Compliance oder ein Mitglied der Geschäftsleitung zu kontaktieren.*

# **Praxisbeispiel Regelung Geschäftsleitung / Webseite und AGB**

## **Spezifische Regelung für die Geschäftsleitung:**

Mitglieder der Geschäftsleitung können über die Annahme von Vorteilen bis zu einem Wert von CHF 1'500.00 selbständig entscheiden. Über darüber hinausgehende Vorteile muss die Geschäftsleitung befinden. Die Ausrichtung von Vorteilen, welche einen Wert von CHF 100.00 übersteigen, ist in jedem Fall auch für Mitglieder der Geschäftsleitung untersagt, ebenso generell die Ausrichtung von Vorteilen an Amtsträger.

## **Website und/oder AGB:**

Die Lieferanten, Kunden und Geschäftspartner der Z sind gehalten, die Z darin zu unterstützen, Geschäfte ohne unerlaubte Zuwendungen (Korruption / Bestechung) auszuführen.



**Danke!**

[www.bracherpartner.ch](http://www.bracherpartner.ch)  
[info@bracherpartner.ch](mailto:info@bracherpartner.ch)

Bern: +41 31 316 71 71  
Biel/Bienne: +41 62 916 50 00  
Langenthal: +41 62 916 50 00  
Niederbipp: +41 32 633 68 19



**24h Notfallpikett**  
**+41 79 893 67 66**